

**BEBAUUNGSPLAN****77.30**

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m.§ 4 GemO)

**EINFACHER BEBAUUNGSPLAN**

(gem. § 30 Abs. 3 BauGB)

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Satzung (gem. § 74 LBO Baden-Württemberg i.V.m.§ 4 GemO)

**ALT - FEUDENHEIM****IN MANNHEIM - FEUDENHEIM**

(Ersatz der Bau- und Straßenfluchtenpläne B 1, B 9, B 10, B 16, B 17, B 21)

**MASSSTAB 1 : 1000**

(siehe Maßkette)

**STADTMANNHEIM**<sup>2</sup>

**VERFAHRENSVERMERKE**

<b>Aufstellungsbeschluss</b> (§ 8 Abs. 3 Hauptsatzung)	<u>02.05.2000 / 14.11.2000</u>
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	<u>12.04.2001 / 24.11.2000</u>
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	<u>27.12.2005 - 20.01.2006</u>
Planauslegung	<u>27.12.2005 - 20.01.2006</u>
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	<u>27.12.2005 - 03.02.2006</u>
<b>Auslegungsbeschluss</b> (§ 8 Abs. 3 Hauptsatzung)	<u>14.11.2006</u>
Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses (§ 3 Abs. 2 BauGB)	<u>23.11.2006</u>
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	<u>04.12.2006 - 05.01.2007</u>
Planauslegung	<u>04.12.2006 - 05.01.2007</u>
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	<u>04.12.2006 - 05.01.2007</u>

Mannheim, 21.11.07

FACHBEREICH STÄDTEBAU



Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser **Satzung(en)** Stand: 19.10.2007  
wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 18.12.2007  
vom Gemeinderat beschlossen.

Mannheim, 24.12.2007

OBERBÜRGERMEISTER


Mannheim, 21.12.2007

BÜRGERMEISTER



Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §10 BauGB  
am 10.01.2008 in Kraft getreten.

Mannheim, 10.01.2008

FACHBEREICH BAUVERWALTUNG



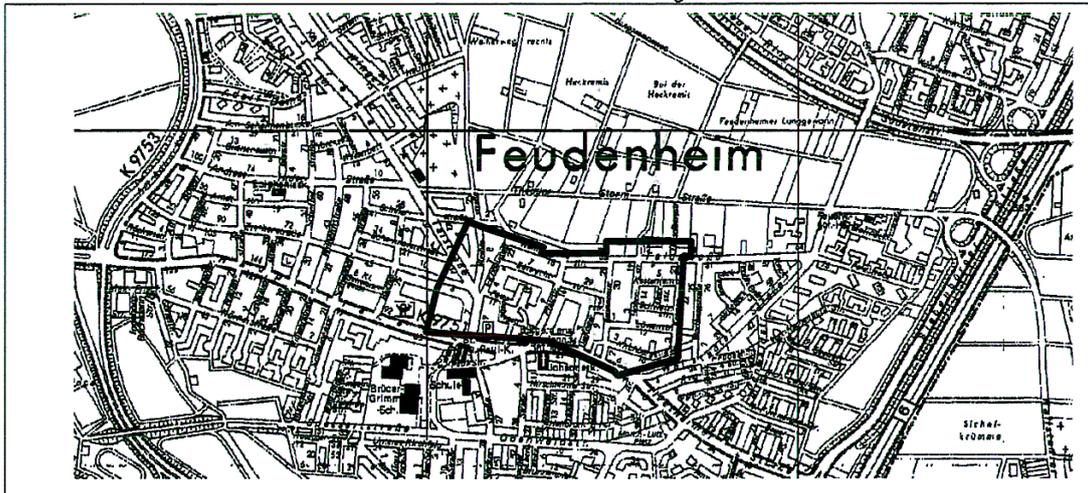
## Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 BGBl. I 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 6.2005 BGBl. I S. 1818

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. 23.01.1990, geändert 22.04.1993

Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F. 18.12.1990

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. 08.08.1995 GBl. S. 617, zuletzt geändert durch Gesetz 14.12.2004 GBl. S. 895



### Planfassung für die Satzungsvorlage

Dieser Plan ist Bestandteil der Beschlussvorlage

Nr. / Jahr...../..... Im AUT am 13.11.2007

Nr. / Jahr...../..... Im GR am 27.11.2007

**Teil A: Planzeichnung****(Beschlussanlage: 2)****Zeichnerische Festsetzungen**

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B.

**WH 4,5 m maximal zulässige Wandhöhe  
in Meter**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO

**Baulinie**

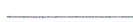
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

**Baugrenze**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

**Sonstige Planzeichen****Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

§ 9 Abs. 7 BauGB

**maximal zulässige Bebauungstiefe in Meter****Kennzeichnung von Altlasten****Hier: Orientierende Untersuchung****Hier: Entsorgungsrelevanz****Plangrundlage****Bestand Wohngebäude****Bestand Grundstücksgrenze**

z.B.

21840

**Bestand Flurstücknummer**

z.B.

q<sub>03,96</sub>**Höhenmesspunkt über NN (Normalnull)**

**Teil B: Textliche Festsetzungen**

(Beschlussanlage: 3)

**B 1 Maß der baulichen Nutzung****1.1 Höhe baulicher Anlagen:**

B 1.1.1 Firsthöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
Die zulässige maximale Firsthöhe beträgt 11,0 m.  
Die Firsthöhe ist der oberste Punkt der Dachhaut.

B 1.1.2 Wandhöhe  
Die zulässige maximale Wandhöhe ist in der Planzeichnung festgesetzt.

B 1.1.3 **Ausnahme:**  
In den Bereichen mit einer festgesetzten Wandhöhe unterhalb 4,5 m ist ausnahmsweise eine Überschreitung der festgesetzten Wandhöhe bis zum arithmetischen Mittel der beidseitig angrenzenden Gebäude und einer Obergrenze von 4,5 m zulässig.

Bezugshöhe:  
Bezugshöhe für Wand- und Firsthöhe ist die Höhe der tatsächlichen Straßengrenze in der Mitte der straßenseitigen Gebäudewand.

**B 1.2 Grundflächenzahl**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 19, 20 BauNVO, § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

B 1.2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.  
Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis GRZ 0,6 ist zulässig.

B 1.2.1 **Ausnahme:** Bei Baugrundstücken, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplans bestanden und eine Größe **unter 280 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup>** haben:  
Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis **GRZ 0,7 ist zulässig.**

B 1.2.3 **Ausnahme:**  
Bei Baugrundstücken, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplans bestanden und eine Größe unter **200 bis 150 m<sup>2</sup>** haben:  
Die maximal zulässige **Grundfläche** beträgt **80 m<sup>2</sup>**,  
die maximal zulässige **Geschossfläche** beträgt **120 m<sup>2</sup>**.  
Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis **GRZ 0,8 ist zulässig.**

Bei Baugrundstücken, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplans bestanden und eine Größe unter **150 bis 100 m<sup>2</sup>** haben:  
Die maximal zulässige **Grundfläche** beträgt **60 m<sup>2</sup>**,  
die maximal zulässige **Geschossfläche** beträgt **90 m<sup>2</sup>**.  
Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen bis **GRZ 0,8 ist zulässig.**

**B 2 Bauweise und Gebäudetypen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)

- B 2.1 Zulässig ist eine Einzelhausbebauung  
Doppelhäuser und Hausgruppen sind nicht zulässig.
- B 2.2 Festgesetzt wird eine abweichende Bauweise als einseitige Grenzbebauung mit einer maximal zulässigen Gebäudebreite von 8,0 m und einer maximalen Länge von 14,0 m.  
Die Gebäude sind auf einer seitlichen Baugrundstücksgrenze ohne Abstandsflächen zu errichten. Anzubauen ist an die Baugrundstücksgrenze, an der noch kein Hauptgebäude angebaut ist.
- B 2.3 **Ausnahme:**  
Überschreitungen der maximalen Gebäudebreite sind in den folgenden Fällen ausnahmsweise zulässig:
- bis zu einer Gebäudebreite von 8,5 m bei einer Grundstücksbreite an der Straße von mehr als 16,0 m.
- bis zu 1,5 m für die Errichtung von seitlichen Anbauten mit Satteldach oder Schleppdach auf maximal ein Drittel der Gebäudelänge im Abstand von mindestens 3,0 m zur Straßengrenze. Ein Schleppdach ist ein zum First des Hauptgebäudes ansteigendes Pultdach.  
Die Firsthöhe des seitlichen Anbaus muss die Firsthöhe des Hauptgebäudes um mindestens ein Drittel der Dachhöhe unterschreiten.
- B 2.4 **Ausnahme:**  
Bei Eckgrundstücken  
(Baugrundstücken, die an zwei öffentliche Verkehrsflächen grenzen)  
ist die Bebauung der durch die Verkehrsflächen gebildeten Ecke zulässig.  
Die Festsetzung zur Tiefe der Abstandsflächen C 10 nach der örtlichen Bauvorschrift ist hier nur auf eine Seite anzuwenden. Ansonsten sind die Abstandsflächen nach LBO einzuhalten.
- B 2.5 **Ausnahme:**  
Bei Baugrundstücken, bei denen bereits **beide** seitlichen Grundstücksgrenzen von den Nachbargrundstücken angebaut sind,  
ist das Gebäude mit beidseitigem seitlichem Grenzabstand zu errichten.  
Die Festsetzung zur Tiefe der Abstandsflächen nach der örtlichen Bauvorschrift C 10 ist hier nicht anzuwenden.  
Es sind die Abstandsflächen nach LBO einzuhalten.
- B 2.6 **Ausnahme:**  
Bei Baugrundstücken, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplans bestanden eine Breite unter **11,0 m bis 8,5 m** haben **und** bei denen bereits **beide** seitlichen Grundstücksgrenzen von den Nachbargrundstücken angebaut sind,  
kann das Gebäude auf einer seitlichen Baugrundstücksgrenze ohne Abstandsflächen errichtet werden.  
Die maximal zulässige Gebäudebreite beträgt **6,0 m**.  
Die Festsetzung zur Tiefe der Abstandsflächen nach der örtlichen Bauvorschrift C 10 ist hier nicht anzuwenden.  
Zur anderen Baugrundstücksgrenze sind die Abstandsflächen nach LBO einzuhalten.

**B 2.7 Ausnahme:**

Bei Baugrundstücken, die vor Inkrafttreten des Bebauungsplans bestanden und eine Breite unter **10,0 m bis 8,5 m** haben, kann das Gebäude als einseitige Grenzbebauung auf einer seitlichen Baugrundstücksgrenze ohne Abstandsflächen errichtet werden.

Die maximal zulässige Gebäudebreite beträgt **6,0 m**.

Die Festsetzung zur Tiefe der Abstandsflächen nach der örtlichen Bauvorschrift ist hier nicht anzuwenden.

Zur anderen Baugrundstücksgrenze sind die Abstandsflächen nach LBO einzuhalten.

**B 2.8 Ausnahme:**

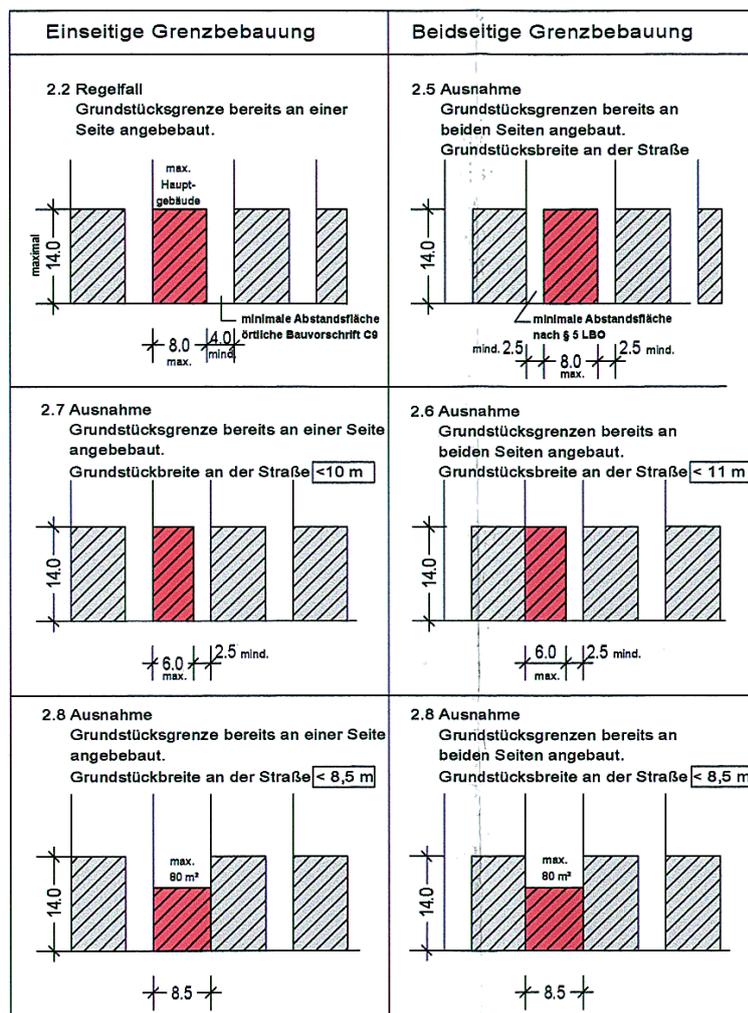
Bei einer vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bestehenden straßenseitigen Baugrundstücksbreite von **weniger als 8,5 m** ist ausnahmsweise die Bebauung als beidseitige Grenzbebauung zulässig. Die Festsetzung der maximalen Gebäudebreite ist nicht anzuwenden.

Die maximal zulässige Grundfläche ohne Anrechnung der Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO ist dann auf **80,0 m<sup>2</sup>** begrenzt.

**B 2.9 Ausnahme:**

Bei einer vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans bestehenden straßenseitigen Baugrundstückstiefe von **weniger als 13,0 m** ist ausnahmsweise die Festsetzung der maximalen Gebäudebreite nicht anzuwenden.

Die maximal zulässige Grundfläche ohne Anrechnung der Anlagen nach § 19 Abs.4 BauNVO ist dann auf **80,0 m<sup>2</sup>** begrenzt.



**B 3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO i. V. m. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- B 3.1 Die Überschreitung der Baulinie und der straßenseitigen Baugrenze ist nicht zulässig.
- B 3.2 **Ausnahme:**  
Die Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze durch eingeschossige Anbauten (z. B. Terrassen, Wintergärten) mit Pultdach oder begrüntem Flachdach mit maximal 3,8 m Höhe und einer maximalen Tiefe von 4,0 m bis zu einer Grundfläche von insgesamt 18 m<sup>2</sup> ist ausnahmsweise zulässig. Die Errichtung einer Dachterrasse ist unter Einhaltung eines Abstandes zur Nachbargrenze von mindestens 2,5 m zulässig.
- B 3.3 **Ausnahme:**  
Von den festgesetzten Baulinien kann ausnahmsweise zurückgewichen werden, wenn der Winkel zwischen erschließender Straßenachse und der seitlichen Baugrundstücksgrenze, an die angebaut werden soll, mehr als 105° oder weniger als 75° beträgt.  
In diesen Fällen ist lediglich eine Gebäudeecke auf die Baulinie zu setzen.
- B 3.4 Ausnahme:  
„Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze um bis zu 5,0 m ist in Bereichen ohne vordere Baulinie zulässig, wenn besondere Eigenschaften des Baugrundstücks wie die Baugrundverhältnisse oder der Höhenverlauf des Baugrundstücks bzw. der angrenzender Grundstücke zu einer unzumutbaren Erschwerung der Bebaubarkeit führen würden. Die höchst zulässige Gebäudelänge darf auch in diesen Fällen 14 Meter nicht überschreiten. In besonderen Fällen kann in diesen Fällen auch ein Abweichen von der festgesetzten Bauweise zugelassen werden. Die maximale Grundfläche von 112 m<sup>2</sup> darf dabei nicht überschritten werden.“
- B 3.5 Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen über 10 m<sup>3</sup> sind nur bis zu einer rückwärtigen Baugrenze von maximal 80% der Grundstückstiefe, maximal jedoch 24,0 m zulässig.  
In einer Tiefe bis 5,5 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze sind Garagen und Nebenanlagen nicht zulässig.
- B 4 Grundstücksmindestmaße** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)  
Die Mindestmaße für die Neubildung von Baugrundstücken betragen:  
Mindestbreite: 10,0 m  
Mindestgröße: 280,0 m<sup>2</sup>
- B 5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

## **Teil C: Satzung über örtliche Bauvorschriften**

gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO)

(Beschlussanlage: 4)

### **C § 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 77.30 zur städtebaulichen Entwicklung Alt - Feudenheims zwischen der Weinbergstraße, Feldstraße 3/31 und 12/38, Wartburgstraße, Wallstadter Straße 1/19, Hauptstraße 2/64 (ausschließlich der ersten, zur Hauptstraße zugeordneten Bebauung) Talstraße 1/13 und 4/18 und Eichbaumstraße in Mannheim-Feudenheim.

### **C § 2 Bestandteile der Satzung**

Örtliche Bauvorschriften gemäß §§ 3 bis 12 dieser Satzung

### **C § 3 Gestaltung und Gliederung von Gebäuden**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

C §3(1) Anbauten an das Hauptgebäude sind in Material oder Farbe abzusetzen.

C §3(2) Hauptgebäude ab einer Länge von 12,0 m sind in Material oder Farbe zu gliedern.

C §3(3) Auf der an die Straße angrenzenden Gebäudeseite sind keine Zugänge zulässig.

**C § 4 Dachform, Dachneigung, Firstrichtung**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

C §4(1) **Zulässig** sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 45° bis 55°.

**Ausnahme:**

Bei Gebäudeteilen, Anbauten, selbstständigen Nebengebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind auch Pultdächer mit mindestens 25° Neigung oder begrünte Flachdächer zulässig.

**Ausnahme:**

Bei überdachten Stellplätzen und Garagen sowie Nebenanlagen unter 10,0 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt sind auch Flachdächer zulässig.

C §4(2) Die baulichen Anlagen sind giebelständig zur erschließenden Straße auszurichten.

**Ausnahme:**

Die traufständige Dachausrichtung ist zulässig, wenn die planungsrechtlichen Festsetzungen eine entsprechende Gebäudestellung zulassen (B 2.8 und B 2.9)

C §4(3) Die Verlängerung des Hauptdaches für Anbauten ist nicht zulässig.

**C § 5 Farbe der Dacheindeckung**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Als Dacheindeckungen sind nur tonziegelartige Dachsteine in den Farben Rot und Rotbraun mit nicht glänzender Oberfläche zulässig.

**C § 6 Dachüberstände**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachüberstände am straßenseitigen Ortgang des Daches dürfen 0,2 m nicht überschreiten.

**C § 7 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachflächenfenster**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Der Abstand zum Ortgang des Hauptdaches für Dachaufbauten,

C §7(1) Dacheinschnitte und Dachflächenfenster muss mindestens 2,0 m betragen.

Die Summe der Breiten aller Dachaufbauten, Dacheinschnitte und

C §7(2) Dachflächenfenster im Dach darf 50% der Dachbreite nicht überschreiten.

Die einzelnen Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster

C §7(3) dürfen 1,4 m Breite nicht überschreiten.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur in der ersten Dachgeschoßebene

C §7(4) zulässig.

**C § 8 Einfriedigungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Straßenseitig muss eine nicht durchsichtige Einfriedigung zwischen den Gebäuden mindestens 1,8 m bis maximal 2,2 m hoch hergestellt werden.

Diese darf aus Holz, Metall oder Mauerwerk bestehen.

**C § 9 Oberflächen und Höhenlage**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

C §9(1) Die Höhenlage und der Höhenverlauf der Grundstücke ist zu erhalten.

C §9(2) Nicht notwendiger Bodenaushub oder nicht notwendige Aufschüttungen sind zu vermeiden.

C §9(3) Eine Angleichung der Oberfläche des Grundstücks an die Höhe der Verkehrsflächen oder der Höhe des Nachbargrundstücks ist zulässig.

C §9(4) Die natürliche Oberfläche darf nur verändert werden, soweit es für die Erstellung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Die Veränderung ist auf ein Minimum zu beschränken.

C §9(5) Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen sind der jeweiligen Höhenlage des natürlichen Geländes anzupassen.

C §9(6) Abgrabungen zur Belichtung von Untergeschossen oder Kellergeschossen sind nicht zulässig.

**C § 10 Tiefe der Abstandsflächen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO)

Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,9 der Wandhöhe in dem Bereich zwischen der Grundstücksgrenze zur Straße und einer Tiefe von 5,5 m im Grundstück. Sie darf jedoch 4,0 m in diesem Bereich nicht unterschreiten.

**C § 11 Kenntnissgabe für verfahrensfreie Vorhaben**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Für die nach § 50 LBO verfahrensfreien Vorhaben ist ein Kenntnissgabeverfahren durchzuführen.

**C § 12 Notwendige Stellplätze**

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung 1,5 Stellplätze herzustellen.

**C § 13 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer entgegen der Vorgaben der §§ 3 bis 12 dieser Satzung handelt.

**C § 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 7 LBO mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, frühestens jedoch erst, sobald der Bebauungsplan Nr. 77.30 zur städtebaulichen Entwicklung Alt-Feudenheims gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft tritt.

## Teil D: Kennzeichnung

(Beschlussanlage: 5)

### D 1 Altlastenverdacht

- **Kennzeichnung  A : Orientierende Untersuchung**

Auf den mit A gekennzeichneten Grundstücken (Flst.Nrn.: 20005, 2009, 20011, 20125, 20126, 20167/1, 20168, 20168/1, 20172, 20183, 20252, 20469) sind im Falle von Nutzungsänderungen, insbesondere der Freilegung von Bodenbereichen orientierende Untersuchung in Absprache mit dem Fachbereich Baurecht und Umweltschutz durchzuführen, da eine Gefährdung insbesondere des Schutzgutes Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

- **Kennzeichnung  B : Entsorgungsrelevanz**

Auf den mit B gekennzeichneten Grundstücken (FlstNrn.: 20163, 20325, 20375, 20396, 20461, 21088/7 ist im Falle von Tiefbaumaßnahmen das anfallende Aushubmaterial abfallrechtlich zu bewerten. Es ist nicht auszuschließen, dass Aushubmaterial anfällt, das vor Ort nicht wieder eingebaut werden kann, sondern nach analytischer Deklaration einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zugeführt werden muss. Sollten bei entsprechenden Arbeiten visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten auftreten, ist umgehend der Fachbereich Baurecht und Umweltschutz zu informieren.

**Teil E: Hinweise****(Beschlussanlage: 5)****E 1 Baumschutzsatzung**

Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Dies betrifft in erster Linie alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden. Diese dürfen erst auf schriftlichen Antrag hin und nach erteilter Erlaubnis entfernt, zerstört oder verändert werden.

**E 2 Kampfmittel**

Da grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Plangebiet noch Kampfmittel vorhanden sind, ist bei allen erdgebundenen Baumaßnahmen der Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuschalten. (Ergebnis der Überprüfung beim RP Stuttgart-Kampfmittelbeseitigungsdienst Az.:62-1115.8/MA-1906 vom 09.06.2005).

**E 3 Kenntnissgabeverfahren**

Der Bebauungsplan 77.30 "Alt-Feudenheim" ist ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Ein Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 LBO kann daher für Neubauten, Anbauten Änderungen usw. nicht durchgeführt werden.

Bei Vorhaben nach örtlicher Bauvorschrift C 11 (verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 LBO) muss ein Kenntnissgabeverfahren durchgeführt werden.

**Ausnahme:**

Bei Abbrüchen kann das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO gewählt werden.

**E 4 Trinkwassernotbrunnen**

Ein Notbrunnen der MVV RHE AG zur Trinkwasserversorgung liegt Höhenstraße / Ecke Feldstraße außerhalb des Geltungsbereiches. Dieser Notbrunnen ist bei Bauvorhaben und Baustelleinrichtungen zu beachten und zu schützen.

**E 5 Bodendenkmäler, archäologische Bodenfunde**

Wenn bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannt archäologische Bodenfunde entdeckt werden, sind diese umgehend den Reiss-Engelhorn-Museen Mannheim (Ansprechpartner Dr. Klaus Wirth, Tel. 0171-8693974, als ehrenamtlicher Beauftragter der Abteilung 2, Referat 25 Denkmalpflege im Regierungspräsidium Karlsruhe) zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Referat 25 des Regierungspräsidiums Karlsruhe einer Verkürzung der Frist zustimmt.